

Verordnung der Gemeinde Gablingen über das Halten von Hunden

Auf Grund des Artikels 18 Abs. 1 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 13.12.1982 (BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.04.1999 (GVBl. S. 130), und des Art. 51 Abs. 4 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG) vom 11.07.1958 i.d.F. der Bekanntmachung vom 05.10.1981 (BayRS 91-1-I), geändert durch Gesetz vom 26.07.1997 (GVBl. S. 323), erlässt die Gemeinde Gablingen folgende Verordnung:

§ 1

(1) Die Halter von Hunden oder die für die Hunde jeweils verantwortlichen Personen haben zum Schutze für Leben, Gesundheit und Eigentum anderer oder die öffentliche Reinlichkeit jene Maßnahmen zu treffen, die geeignet sind, jede mögliche von ihren Hunden ausgehende Gefahr zu verhüten.

(2) Von Hunden verursachte Verunreinigungen der öffentlichen Straßen und Wege sowie Felder und Wiesen auf Gablinger Flur sind unverzüglich von den Hundehaltern oder den für die Hunde jeweils verantwortlichen Personen zu beseitigen (Art. 16 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz und Art. 7 Abs. 3 Fernstraßengesetz).

§ 2

(1) Auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen und Anlagen **innerhalb** geschlossener Ortschaften sind **große Hunde** im Sinn der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern über den Vollzug des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes vom 02.07.1992 (AllMBl. S. 555) und **Kampfhunde** im Sinn der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 10.07.1992 (GVBl. S. 268) an einer reißfesten Leine mit höchstens 1,5 m Abstand zu führen.

(2) Auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen und Anlagen **außerhalb** geschlossener Ortschaften sind **Kampfhunde**, sofern nicht durch ein Sachverständigengutachten nachgewiesen ist, dass die Hunde weder eine gesteigerte Aggressivität noch Gefährlichkeit gegenüber Menschen und Tieren aufweisen, an einer reißfesten Leine zu führen. In bewaldeten Gebieten sind auch **große Hunde** und **Kampfhunde** an einer reißfesten Leine zu führen; ausgenommen hiervon sind Jagdhunde im Zusammenhang mit der Ausübung des Jagdrechtes.

(3) Auf Kinderspiel- und Kindersportplätzen einschließlich ihrer dazugehörigen Anlagen ist jedes Mitführen von Hunden verboten.

(4) Für den Vollzug der Absätze 1 und 2 bestimmen den Beginn und das Ende der geschlossenen Ortschaften auf öffentlichen Straßen die Ortsschilder, in allen anderen Fällen liegt der Beginn beziehungsweise das Ende der geschlossenen Ortschaften im

Sinne dieser Verordnung etwa 100 m außerhalb der geschlossenen Siedlungen.

(5) Beim Zusammentreffen mit Passanten oder mit anderen Tieren, im Besonderen auf schmalen Gehwegen, sind die Hunde in den Fällen der Abs. 1 und 2 möglichst eng an der Leine zu führen. Bei Bedarf ist anzuhalten. Schmale Gehwege im Sinne dieser Verordnung sind Gehwege bis 1,5 m Breite und Straßenränder, wenn diese gleichzeitig dem Fußgängerverkehr dienen.

(6) Führer der in den Abs. 1 und 2 genannten Hunde müssen jederzeit in der Lage sein, ihren Hund zu beherrschen.

§ 3

Diese Verordnung gilt nicht für die Halter oder jeweils verantwortlichen Personen von Hunden im Sinne der Ziffer 18.2, Buchstabe a bis e der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern über den Vollzug des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes vom 02.07.1992 (AllMBl. S. 555).

§ 4

Mit Geldbuße bis zu 500 EUR kann auf Grund Art. 18 Abs. 3 Landesstraf- und Verordnungsgesetz in Verbindung mit § 17 des Ordnungswidrigkeitengesetzes belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen Bestimmungen dieser Verordnung verstößt.

§ 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Verordnung außer Kraft.

Gablingen, 19.12.2012

Gemeinde Gablingen

Hörmann
1. Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Die vorstehende Verordnung wurde am 21. Dezember 2012 im Gemeindeanzeiger (Nr. 51/52) als ortsübliches Amtsblatt öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise zur Verordnung der Gemeinde Gablingen über das Halten von Hunden

1. Nach den Bestimmungen des Art. 37 Abs. 1 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes ist für die Haltung von Kampfhunden die Erlaubnis der zuständigen Gemeinde erforderlich. Mit Geldbuße bis zu zehntausend Euro kann belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einen Kampfhund ohne die erforderliche Erlaubnis hält.
2. Große Hunde im Sinne der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern über den Vollzug des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes vom 02.07.1992 sind Hunde mit einer Schulterhöhe von wenigstens 50 cm. Zu den großen Hunden gehören unter anderem erwachsene Hunde der Rassen **Schäferhund, Boxer, Dobermann, Rottweiler und Deutsche Dogge**.
3. Kampfhunde sind Hunde, sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden der Rassen und Gruppen gem. § 1 Abs. 1 der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 10.07.1992 zuletzt geändert am 04.09.2002.
4. Bei Hunderassen gem. § 1 Abs. 2 der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 10.07.1992 zuletzt geändert am 04.09.2002, sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen als der in Ziffer 3 erfassten Hunden wird die Eigenschaft als Kampfhund vermutet, solange nicht der zuständigen Behörde durch Vorlage eines Sachverständigengutachtens nachgewiesen wird, dass diese keine gesteigerte Aggressivität oder Gefährlichkeit gegenüber Menschen oder Tieren aufweisen
5. Unabhängig der Fälle in Ziffer 3 und 4 kann sich die Eigenschaft eines Hundes als Kampfhund im Einzelfall aus seiner Ausbildung mit dem Ziel einer gesteigerten Aggressivität oder Gefährlichkeit ergeben.
6. Bei der in § 3 der Verordnung der Gemeinde Gablingen über das Halten von Hunden benannten Vollzugsbekanntmachung handelt es sich um:
 - a) Blindenhunde,
 - b) Diensthunde der Polizei, des Strafvollzugs, des Bundesgrenzschutzes, der Zollverwaltung, der Bundesbahn und der Bundeswehr im Einsatz,
 - c) Hunde, die zum Hüten einer Herde eingesetzt sind,
 - d) Hunde, die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst eingesetzt sind, sowie
 - e) im Bewachungsgewerbe eingesetzte Hunde, soweit der Einsatz dies erfordert.
7. Verschmutzungen durch Hundekot von Feldern und Wiesen können zu Problemen im Nahrungsmittelkreislauf führen.